

Studiengangreglement «Master of Advanced Studies (MAS) in Friedens- und Konfliktforschung» / «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» der Universität Basel

(Datum Fakultätsbeschluss)

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt die berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Friedens- und Konfliktforschung» und «Diploma of Advanced Studies (DAS) Interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel die Weiterbildungsstudiengänge «Master of Advanced Studies (MAS) in Friedens- und Konfliktforschung» und «Diploma of Advanced Studies (DAS) Interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» der Universität Basel studieren.

³ Über Einzelheiten der Weiterbildungsstudiengänge orientiert der Studienplan.

§ 2. Trägerschaft

¹ Trägerin der Studiengänge ist die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange sind die Studiengänge den Advanced Studies der Universität Basel zugeordnet.

§ 3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in die Studiengänge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Abgeschlossenes Hochschulstudium;
- b) Mindestens zweijährige Berufspraxis

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen oder Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen adäquaten beruflichen Werdegang und entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen.

§ 4. *Inhalt des Studiengangs*

¹ Schwerpunkt ist das Verständnis für die sozialwissenschaftlich orientierte Konfliktlehre und die Friedens- und Konfliktforschung. Die Studiengänge vermitteln Methoden zur Früherkennung von Konflikten und zur Konflikt- und Krisenprävention.

² Die Studiengänge enthalten folgende Inhalte:

- a) Überblick über die sozialwissenschaftliche Konfliktforschung
- b) Grundlagenwissen aus benachbarten Disziplinen der Konfliktlehre, -forschung und -bearbeitung: Politologie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Ökonomie, Ethnologie und (Sozial-) Psychologie
- c) Analysen zu den Erscheinungsformen, Ursachen und Folgen von Kriegen, Gewalt und Terrorismus
- d) Nachholende Entwicklung und Transformation im Spannungsfeld von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen
- e) Ansätze, Methoden und Instrumente zur zivilen Friedensförderung
- f) Gesellschaftliche Konflikte
- g) Religion und Konflikt
- h) Verhandeln und Verstehen
- i) Mediation und Konfliktmanagement.

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter vorbehalten.

§ 5. *Umfang und Dauer der Studiengänge*

¹ Der «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» der Universität Basel umfasst 65 oder 70 ECTS-Kreditpunkte, je nach Wahl der Module (siehe § 8). Die einzelnen Module des MAS können innerhalb von 2 Jahren berufsbegleitend absolviert werden.

² Das «Diploma of Advanced Studies (DAS) Interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» der Universität Basel umfasst 30 Kreditpunkte. Die einzelnen Module des DAS können innerhalb von 1 Jahr berufsbegleitend absolviert werden.

§ 6. *Aufbau des Studiengangs MAS in Friedens- und Konfliktforschung*

¹ Der «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen:

- a) Diploma of Advanced Studies (DAS) in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung

- b) Certificate of Advanced Studies (CAS) in Civilian Peacebuilding (Siehe separates Studiengangreglement)
- c) Religion und Konflikt
- d) Feldstudium/Konfliktpraxis (Auslandaufenthalt)
- e) Schriftliche Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium.

² Das Modul «DAS in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» ist für alle Studentinnen oder Studenten obligatorisch sowie zwei der drei Module «CAS Civilian Peacebuilding», «Religion und Konflikt» sowie «Feldstudium/Konfliktpraxis», welche frei wählbar sind.

³ Die Lehrveranstaltungen der Module mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§ 7. *Anwesenheitspflicht*

¹ Mindestens 80% aller Präsenzveranstaltungen müssen besucht werden.

² Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann bei der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter beantragt werden, die Abwesenheit in Präsenzveranstaltungen ausnahmsweise durch eine schriftliche Arbeit oder durch eine andere, gleichwertige Leistung zu kompensieren.

³ Für Dispensationen ist die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter zuständig.

§ 8. *Bestehen des Studiums*

¹ Der «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte unter Berücksichtigung von § 5 erworben sind:

- a) 30 ECTS-Kreditpunkte aus dem Modul «Diploma of Advanced Studies (DAS) in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung»
- b) 30 oder 35 ECTS-Kreditpunkte aus zwei der folgenden Module:
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) Civilian Peacebuilding: 20 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul «Religion und Konflikt»: 15 ECTS-Kreditpunkte
 - Modul «Feldstudium/Konfliktpraxis (Auslandaufenthalt)»: 15 ECTS-Kreditpunkte
- c) Themenbereich «Schriftliche Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium»: 5 ECTS-Kreditpunkte

§ 9. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

- a) Vorlesungen
- b) Seminare
- c) Gruppenarbeiten
- d) Workshops

e) Studienreisen

² Es sind auswärtige Studienaufenthalte vorgesehen:

- in Genf bei der UNO und einzelnen UNO-Sonderorganisationen sowie universitären Organisationen;
- in Strasbourg beim Europarat, in Brüssel bei der EU;
- wahlweise in unterschiedlichen, sicherheitstechnisch als gefahrlos bezeichneten Konfliktregionen.

³ Die Lehr- und Lernveranstaltungen finden grösstenteils in deutscher, einige in englischer Sprache statt.

§ 10. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Modulprüfungen
- b) Im Unterricht integrierte Lernkontrollen
- c) Seminarleistungen
- d) Schriftliche Abschlussarbeit
- e) Mündliches Abschlusskolloquium

§ 11. *Modulprüfungen*

¹ Nach jedem Modul wird ein Leistungsnachweis in Form eines Kolloquiums oder einer schriftlichen Prüfung, einer Hausarbeit oder eines Vortrags erbracht.

§ 12. *Seminarleistungen*

¹ Die Seminarleistungen werden von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, ein Korreferat und/oder die aktive Diskussionsteilnahme umfassen.

² Eine Seminarleistung wird von der jeweils verantwortlichen Dozentin oder dem verantwortlichen Dozenten bewertet oder benotet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistung sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

⁴ Seminarleistungen werden im Rahmen von Modulen der in §9 genannten Lehrveranstaltungsformaten verfasst. Details regelt der Studienplan.

§ 13. *Schriftliche Abschlussarbeit DAS in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung*

¹ Studierende verfassen eine Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des DAS-Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens

22 ECTS-Kreditpunkte aus dem in § 6, Ziff. 1, lit. a) genannten Modul erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese bzw. dieser setzt das Thema der Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest.

³ Für die Abschlussarbeit steht ein zusätzliches vorlesungsfreies Zeitfenster von 6 Wochen zur Verfügung.

⁴ Die Abschlussarbeit wird von der Dozentin oder dem Dozenten bewertet oder benotet.

⁵ Eine als ungenügend bewertete Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Note der Abschlussarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁶ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Diploma of Advanced Studies in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» bzw. «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» an der Universität Basel.

§ 14. Schriftliche Abschlussarbeit MAS in Friedens- und Konfliktforschung

¹ Studierende verfassen eine Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 55 bzw. 60 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 genannten Modulen erworben haben und wenn die Betreuerin oder der Betreuer bereit ist, die Abschlussarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die Abschlussarbeit wird unter der Betreuung einer von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ermächtigten Dozentin oder eines Dozenten verfasst. Diese bzw. dieser setzt das Thema der Abschlussarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest.

³ Für die Abschlussarbeit steht ein vorlesungsfreies Zeitfenster von 6 Wochen zur Verfügung.

⁴ Die Abschlussarbeit wird von der Dozentin oder dem Dozenten bewertet oder benotet

⁵ Eine als ungenügend bewertete Abschlussarbeit wird von einem von der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter ausgewählten anderen Mitglied der Fakultät oder einem auswärtigen Experten oder einer auswärtigen Expertin begutachtet und benotet. Die endgültige Note der Abschlussarbeit bildet das Mittel dieser beiden Noten.

⁶ Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» an der Universität Basel.

§ 15. *Leistungsbewertung*

¹ Studentische Leistungen werden benotet oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Dies wird den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

² Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

³ Die Benotung kann in ganzen oder halben erfolgen.

§ 16. *Einsichtsrecht*

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§ 17. *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, entscheidet die Studiengangkommission.

² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§ 18. *Urkunden*

¹ Studierenden, die den «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» bzw. «Diploma of Advanced Studies in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung der Universität Basel» bzw. «Diploma of Advanced Studies in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Abschlussnote des Studiums.

² Allfällige DAS- oder CAS-Abschlussurkunden der Universität Basel, welche in Modulen des Weiterbildungsstudiengangs «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» der Universität Basel bereits erworben wurden, sind vor Übergabe der MAS-Abschlussurkunde der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter zurückzugeben.

³ Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 19. *Härtefälle*

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§ 20. *Ausschluss*

¹ Studentinnen oder Studenten können vom Studiengang «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» bzw. «Diploma of Advanced Studies in interdisziplinärer Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangreglements definitiv nicht bestanden haben.

§ 21 *Kosten*

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Master of Advanced Studies in Friedens- und Konfliktforschung» beträgt abhängig von der Wahl der Module SFr. 25'200.-, SFr. 31'200.- oder SFr. 32'900.-. Die Studiengebühren der einzelnen Module betragen: Diploma of Advanced Studies (DAS) «interdisziplinäre Konfliktanalyse und Konfliktbewältigung» SFr. 13'900.-, Certificate of Advanced Studies (CAS) «Civilian Peacebuilding» SFr. 12'500.-, Modul «Religion und Konflikt» SFr. 6'500.-, Modul «Feldstudium/Konfliktpraxis SFr. 4'800.-. Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

² Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen resp. Unterkunft.

³ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§ 22. *Inkrafttreten*

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.

Vom Rektorat genehmigt am 01.04.2014

Beschluss Nr. 14.04.61